

Gemeinde Landensberg 89361 Landensberg
Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags**  
**(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)**

Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum					barrierefrei ja / nein
Nr.	Abgrenzung <sup>1)</sup>	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten				
1	Gemeinde Landensberg (alle Ortsteile)	Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang Hauptstraße 28 89356 Haldenwang	Donnerstag	14.10.2021	08:00-12:00	13:00-16:00	ja
			Freitag	15.10.2021	08:00-12:00		
			Montag	18.10.2021	08:00-12:00	13:00-16:00	
			Dienstag	19.10.2021	08:00-12:00	13:00-16:00	
			Mittwoch	20.10.2021	08:00-12:00	13:00-20:00	
			Donnerstag	21.10.2021	08:00-12:00	13:00-16:00	
			Freitag	22.10.2021	08:00-12:00		
			Samstag	23.10.2021	09:00-11:00		
			Montag	25.10.2021	08:00-12:00	13:00-16:00	
			Dienstag	26.10.2021	08:00-12:00	13:00-16:00	
			Mittwoch	27.10.2021	08:00-12:00	13:00-18:00	

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf  
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

## II.

### Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

## III.

Die **Eintragsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpol-  
ding; Tel. 08084/5031266; E-Mail:j.layer@t-online.de),  
als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hiltz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail:  
karl.hiltz@hiltz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Haldenwang, 29.09.2021

gez.

Frank Rupprecht  
Geschäftsstellenleiter